



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-131/036/7447/2021-2
Ing. A. B.

Wien, 04.06.2021
Sc

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fritz über die Beschwerde des (1966 geborenen) Herrn Ing. A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 26.03.2021, Zl. ... (Punkt 2.), betreffend Abweisung eines Antrages auf Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS) mit Alkoholverkehrssperre, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 16.12.2020, Zl. ..., war gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) Folgendes angeordnet worden:

„1.) Die Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt - entzieht Ihnen gemäß § 24 Absatz 1 1 Führerscheinggesetz 1997 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 die für die Klasse(n) AM, A, B und F erteilte Lenkberechtigung.

Gemäß § 26 Absatz 2 Ziffer 6 FSG 1997 wird verfügt, dass Ihnen die Lenkberechtigung für die Zeit von 10 (zehn) Monaten

gerechnet ab Abnahme des Führerscheines,
das ist bis einschließlich 01.10.2021 entzogen wird.

Führerschein ausgestellt von: LPD Wien
am: 22.12.2015
Zahl: ...
Klasse(n): AM, A, B und f

Gemäß § 25 Absatz 3 2.Satz FSG 1997 wird verfügt, dass Ihnen die Lenkberechtigung für die Zeit von zwei Wochen, gerechnet ab dem vorgesehenen Wiederaufleben der Lenkberechtigung, bis einschließlich 16.10.2021 entzogen wird.

2.) Die Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt - ordnet gemäß § 24 Absatz 3 Führerscheingesetz 1997 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 an, dass Sie sich einer Nachschulung zu unterziehen haben.

4.) Die Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt - ordnet gemäß § 24 Absatz 3 Führerscheingesetz 1997 i.V.m. § 57 Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 an, bis zum Ablauf der Entziehungszeit ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.

Zu diesem Zwecke haben Sie sich einer amtsärztlichen Untersuchung im Verkehrsamt der Landespolizeidirektion Wien, Wien 3., Dietrichgasse 27, 1. OG, Zimmer Nr. 147 (Montag bis Freitag jeweils 08.00- 09.00 Uhr) zu unterziehen.

Hinweis:

Die amtsärztliche Untersuchung kann nur nach telefonischer Terminvereinbarung durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Betreten des Verkehrsamtes und der Aufenthalt im Gebäude nur mit Mund/Nasenschutz und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu anderen Personen von mindestens einem Meter gestattet ist.

Bei Nichterfüllung dieser Anordnungen verlängert sich die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnungen, sich einer Nachschulung zu unterziehen sowie ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.“

Dieser Bescheid war dem Bf am 21.12.2020 durch Hinterlegung zugestellt worden und ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 27.12.2020 stellte der Bf einen Antrag auf Zulassung zum alternativen Bewährungssystem (Programm Alkohol-Wegfahrsperre). Er brachte vor, aus berufstechnischen Gründen sowie zur Vorbereitung seiner Emigration seine Lenkberechtigung zu benötigen, sodass er die freiwillige Teilnahme am alternativen Bewährungssystem vom 10.05.2021 bis 10.03.2022 beantrage. Er erkläre sich bereit, den Fiat mit dem Kennzeichen W-5 mit dem Alkolock Gerät

Dräger Interlock 7000 oder einer alternativ vorgeschriebenen Wegfahrsperre auszurüsten und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Er erkläre sich ebenso bereit, sich der geforderten Nachschulung und der geforderten amtsärztlichen Untersuchung vor Mai 2011 (gemeint: 2021) zu unterziehen.

Die belangte Behörde prüfte diesen Antrag und teilte dem Bf mit Schreiben vom 11.01.2021 mit, dass aufgrund seines Antrages der Einstieg in das Alkolockprogramm unter folgenden Voraussetzungen frühestens am 02.05.2021 möglich sei:

- Absolvierung der mit Bescheid vom 16.12.2020 angeordneten Nachschulung,
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vornahme einer amtsärztlichen Untersuchung,
- Einbaubestätigung,
- Bestätigung über die Absolvierung eines Mentoringgespräches

In weiterer Folge ist der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht worden, dass der Bf am 02.12.2020 um 09.21 Uhr an einer näher bezeichneten Örtlichkeit ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen gewesen ist. Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Straferkenntnis vom 26.01.2021, ZI ... war der Bf schuldig erkannt worden, er habe am 02.12.2020 um 09.21 Uhr in Wien, C.-straße, den LKW mit dem Kennzeichen W-5 auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid entzogen gewesen sei. Der Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung war über den Bf eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt worden.

Mit dem nunmehr beim Verwaltungsgericht Wien angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 26.03.2021 war gegenüber dem Bf Folgendes angeordnet worden:

„1.) Die Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt - entzieht Ihnen gemäß § 24 Absatz 1 Zif. 1 Führerscheingesetz 1997 die für die Klasse(n) AM, A, B, F erteilte Lenkberechtigung.

Gemäß § 25 Absatz 3 FSG 1997 wird verfügt, dass Ihnen die Lenkberechtigung, für die Dauer von + 3 (drei) Monaten,

gerechnet ab dem vorgesehenen Wiederaufleben der Lenkberechtigung*), somit ab 02.10.2021 bis einschließlich 02.01.2022, entzogen wird.

*) Das vorgesehene Wiederaufleben der Lenkberechtigung erfolgt nach Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung (lt. Bescheid vom 16.12.2020

2.) Gleichzeitig wird Ihr Antrag vom 28.12.2020 auf Zulassung zum Programm Alkohol Wegfahrsperr/Alternatives Bewährungssystem/Alkolock abgewiesen.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, VwGVG aberkannt.“

Gegen diesen Bescheid (und zwar ausdrücklich nur gegen Punkt 2.) erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Der Bf bemängelte zunächst, dass dieser Punkt keine nachvollziehbare Begründung enthalte. Im Grunde – so der Bf zur Begründung – liege bei der Frage, ob eine Zulassung zum ABS gerechtfertigt sei oder nicht, eine Ermessensentscheidung der Behörde vor. Dieses Ermessen dürfe aber nicht willkürlich ausgeübt werden. Dementsprechend hätte es auch einer nachvollziehbaren Begründung bedurft, weshalb die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelange, dass ihm die vorzeitige Ausfolgung der Lenkberechtigung unter der Auflage des Einbaues eines sogenannten Alkolocks verweigert bzw. verwehrt werde. Im gegenständlichen Fall würden lediglich unter Punkt 1. des angefochtenen Bescheides Faken angeführt, die zu einem weiteren Entzug seines Führerscheines für die Dauer von 3 Monaten geführt haben. Diese stellten jedoch für sich alleine keinen hinreichenden Grund dar, seinen Antrag auf Zulassung zum sogenannten Alkolockprogramm zu versagen. Bei genauerer Betrachtung der vorherrschenden Tatumstände und Abwägung der damit einhergehenden Begleitumstände, wäre ein Einstieg in das Alkolockprogramm sehr wohl zulässig gewesen. Der zu Grunde liegende Sachverhalt stelle sich wie folgt dar:

„Ich wurde am 1.12.2020 am Weg von einem auswärtigen Termin, zurück an meinen Dienstort, anlässlich einer polizeilichen Routinekontrolle angehalten. Anlässlich einer Atemluftüberprüfung wurde bei mir ein Wert von 0,79 mg/l festgestellt. In der Folge wurde über mich sowohl eine Verwaltungsstrafe verhängt, als auch eine Entziehung der Lenkerberechtigung für eine Dauer von 10 Monaten verfügt. Weiters wurde für eine Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung auch eine Nachschulung, wie auch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens über meine gesundheitliche Eignung vorgeschrieben.

Beweis: beizuschaffender Akt ... der Landespolizeidirektion Wien,
meine Einvernahme

Die Anhaltung, der Entzug des Führerscheins, das Zurücklassen meines PKWs, ohne wie geplant neuerlich in die Firma zurückkehren zu können, hat meinen weiteren Tagesablauf - und zwar sowohl jenen des 1.12.2020, als auch jenen des Folgetages - vollkommen durcheinandergebracht .

Am nächsten Tag, den 2.12.2020 war vorgesehen, dass ich ab Mittag meine Frau bei der Betreuung unserer Kinder, im Alter von 7 und 8 Jahren, abwechsle bzw. ablöse und musste ich auch einige wichtige Arbeiten für meinen Arbeitgeber von zu Hause aus zu erledigen.

Es war daher ursprünglich geplant, dass ich am 1.12.2020, nach meinem Auswärtstermin in die Firma zurückgekehrt wäre, meinen PC mit nach Hause genommen hätte und am nächsten Tag die Arbeiten mittels PC von zu Hause aus erledigt hätte.

Aufgrund der Vorkommnisse des Vortages hatte ich allerdings am nächsten Tag zu Hause keinen PC zur Verfügung und so entschied ich mich am Vormittag, ein einziges Mal noch ohne Lenkerberechtigung in die Firma zu fahren und meinen PC von dort zu holen, damit ich am Nachmittag des 2.12.2020 gleichzeitig meine Arbeiten erledigen und ebenso auch meine Kinder betreuen hätte können. Bei der Wegfahrt erfolgte jedoch erneut eine polizeiliche Kontrolle, bei der nun meine Fahrt ohne Lenkerberechtigung festgestellt wurde.

Dem nunmehr angefochtenen Bescheid ist zu entnehmen, dass die erstinstanzliche Behörde der Auffassung ist, dass es mir an der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit mangelt, um am Alkolockprogramm teilzunehmen.

Ich vermeine jedoch, dass dem nicht so ist und wäre dies auch unter Berücksichtigung der vorgeschilderten Umstände so zu beurteilen. Die gesamte Situation war eine Ausnahmesituation, in der ich mich aufgrund der besonderen Umstände befunden habe. Einerseits musste ich die mir gestellten Aufgaben meines Dienstgebers erledigen und hatte ich andererseits auch für die Betreuung meiner Kinder zu sorgen.

All dies wäre auch planmäßig möglich gewesen, wenn ich nicht am 1.12.2020 wegen übermäßigen Alkoholkonsums angehalten und mir die Lenkerberechtigung entzogen worden wäre.

Ich befand mich am nächsten Tag in einem kaum lösbaren Interessenkonflikt zwischen meiner Pflicht als Arbeitnehmer, meinen Pflichten als Familienvater und meinen Pflichten als gesetzestreuer Bürger.

Ich habe als die einzige, mir möglich erscheinende Lösung, um sowohl meinem Dienstgeber, als auch meinen Kindern gegenüber gerecht zu werden, eine wirklich nur ausnahmsweise und einmalige Fahrt ohne Führerschein gewählt. Alles andere wäre für mich nicht möglich gewesen oder wäre sich zeitlich nicht ausgegangen.

Ich benötige meine Lenkerberechtigung dringend im Zuge meiner beruflichen Tätigkeit. Ich kann mir zwar vorübergehend einen privaten Chauffeur leisten, dieser ist aber auch nicht immer für mich verfügbar und möchte ich auch andererseits das teilweise Verständnis meines Arbeitgebers nicht überspannen.

An sich wurde mir im Verfahren zu GZ ... unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung zum Alkolockprogramm bereits avisiert und bin ich in Anbetracht des Vorfalls vom 2.12.2020 auch zusätzlich bereit mich einer verkehrspsychologischen Untersuchung /Befunderstellung zu unterziehen.

Nunmehr ist durch den unbekämpft gebliebenen Teil des angefochtenen Bescheides, ein um drei Monate längerer Entzug der Lenkerberechtigung hinzugekommen, unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint jedoch eine Zulassung zum Alkolockprogramm ab 15.6.2021 (angepasst durch die Verlängerung des Führerscheinentzuges) möglich und gerechtfertigt. Ich stelle daher nachstehenden“

Der Bf stellte abschließend den Antrag, den Punkt 2. des angefochtenen Bescheides aufzuheben und unter näher angeführten Voraussetzungen die Ausstellung seines Führerscheines nach Alkolock ab 15.06.2021 zu bewilligen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass Punkt 1. des angefochtenen Bescheides vom Bf nicht bekämpft wird und daher bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Mit Punkt 1. des angefochtenen Bescheides wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von weiteren 3 Monaten (gerechnet ab dem vorgesehenen Wiederaufleben der Lenkberechtigung) entzogen. Diese (weitere) Entziehung gründete sich darauf, dass der Bf am 02.12.2020 ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, obwohl ihm die Lenkberechtigung zu diesem Zeitpunkt entzogen gewesen ist (richtig: obwohl ihm der Führerschein vorläufig abgenommen worden ist).

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Abweisung des Antrages auf Teilnahme am alternativen Bewährungssystem.

Gemäß § 26 Abs. 6 FSG kann zum Zwecke der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für eine bestimmte Zeit von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen für die Entziehungen der Lenkberechtigung aufgrund von Alkoholdelikten festlegen, wenn eine solche Untersuchung im überwiegenden Interesse der Verkehrssicherheit gelegen ist. In dieser Verordnung sind die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen sowie die Unmöglichkeit für die Teilnahme an dieser Untersuchung,
2. die Inhalte und den Ablauf des Verfahrens,
3. die Beendigung des Verfahrens und den Ausschluss aus dem Verfahren,
4. die vorläufige Teilnahme an dem Verfahren,
5. die durchführende Institution, Personen und Geräte sowie
6. die Meldepflichten.

Der Zeitraum der Erprobung darf fünf Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung nicht überschreiten.

Die maßgeblichen Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre (FSG-ABSV) lauten wie folgt:

„1. Abschnitt
Voraussetzungen für die Teilnahme und Ablauf des Systems
Allgemeines

§ 1.

(1) Wurde die Lenkberechtigung gemäß § 24 bis § 26 des Führerscheinggesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung bescheidmäßig entzogen, so hat der Betroffene die Möglichkeit am Alternativen Bewährungssystem (ABS) teilzunehmen und unter den in den folgenden Ziffern und Absätzen genannten Voraussetzungen Kraftfahrzeuge zu lenken:

1. Vorliegen eines Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung mit einer Entziehungsdauer von mindestens vier Monaten wegen eines in § 99 Abs. 1, 1a oder 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deliktes,
2. Verstreichen von mindestens der Hälfte der von der Behörde festgesetzten Entziehungsdauer wegen des in Z 1 genannten Deliktes,
3. Nichtvorliegen einer Alkoholabhängigkeit und
4. Befolgung der Auflage der Verwendung einer Alkoholwegfahrsperre.

Ergeben sich bei der Berechnung des frühestmöglichen Einstieges in das ABS gemäß Z 2 keine ganzen Monate, so ist eine Abrundung auf das nächste ganze Monat vorzunehmen. Die Dauer der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS-Dauer) hat das doppelte Ausmaß der restlichen noch nicht verstrichenen Entziehungsdauer wegen dem in Z 1 genannten Delikt zu betragen, mindestens jedoch sechs Monate. Der Teilnehmer hat ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge, die er zu verwenden berechtigt ist, für die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird am ABS teilgenommen, ist von der weiteren Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen. Der Einstieg in das Alternative Bewährungssystem ist bis zum Ende der von der Behörde verhängten Entziehungsdauer in Folge der Begehung eines der in Abs. 1 Z 1 genannten Delikte zulässig. Es ist jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Einstieges in das Alternative Bewährungssystem

jedenfalls die restliche gemäß Abs. 1 dritter Satz festgelegte ABS-Dauer samt Mentoringgesprächen zu absolvieren.

(3) Der Einstieg in das Alternative Bewährungssystem ist nur für Lenkberechtigungen für die Klasse B zulässig. Eine eventuell vorhandene Lenkberechtigung für die Klasse BE ist von dieser Auswahl mitumfasst, alle übrigen Lenkberechtigungsklassen (einschließlich der Klasse AM) gelten im Fall des Einstieges in das Alternative Bewährungssystem für die gesamte ABS-Dauer als entzogen, jedoch ist § 27 Abs. 1 Z 1 FSG in diesem Fall nicht anzuwenden. Ebenso kann eine etwaig vorhandene Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c FSG (Code 111) während der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem nicht ausgeübt werden.

(4) Wurden bei der Entziehung der Lenkberechtigung von der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 FSG die Beibringung von Gutachten, verkehrspsychologischen Untersuchungen etc. oder die Absolvierung von begleitenden Maßnahmen angeordnet, so sind diese Anordnungen vor der Antragstellung auf Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zu absolvieren.

(5) Der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem hat die dafür anfallenden Kosten, insbesondere jene für die Bereitstellung des Gerätes gemäß § 12, für die Mentoringgespräche etc. zu tragen.

Einstieg in das Alternative Bewährungssystem und dessen Ablauf

§ 2.

(1) Nach der Zustellung des Entziehungsbescheides und der Befolgung von behördlichen Anordnungen gemäß § 1 Abs. 4 kann der Antragsteller die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem bei der Behörde beantragen, was auch den Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines bzw. Wiedererteilung der Lenkberechtigung mitumfasst.

(2) Die ABS-Institution gemäß § 7 hat den künftigen Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem (ABS-Teilnehmer) über die Kosten der Teilnahme am ABS und über den Ablauf des ABS zu informieren. Der ABS-Teilnehmer hat das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, in das die Alkoholverwehrr Sperre eingebaut werden sollen, der ABS-Institution bekanntzugeben. Die ABS-Institution hat dies zu dokumentieren. Die Verwendung von anderen als den bekanntgegebenen Fahrzeugen im ABS ist für den Teilnehmer verboten. Auf Verlangen des Teilnehmers hat die ABS-Institution die erforderliche Anzahl an entsprechenden Geräten zur Verfügung zu stellen. Die ABS-Institution hat weiters den Teilnehmer darüber zu informieren, bei welchen Fachwerkstätten der fachgerechte Einbau des Gerätes möglich ist. Der Teilnehmer hat eine dieser Fachwerkstätten auszuwählen. Nach dem Einbau des Gerätes hat eine Überprüfung dieses Fahrzeuges von der ABS-Institution zu erfolgen und ist von dieser nach der Durchführung des ersten Mentoringgespräches gemäß § 3 Abs. 2 das Gerät freizuschalten. Im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems dürfen Fahrzeuge nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Das Gerät ist auf diesen Wert einzustellen. Sämtliche in den Alkoholverwehrr Sperren aufgezeichnete Daten sind dem ABS-Teilnehmer zuzurechnen, es sei denn er kann zweifelsfrei beweisen, dass die Begehung des Verstoßes nicht von ihm gesetzt wurde.

(3) Sofern die Voraussetzungen (inklusive jener des Abs. 2) für den Einstieg in das Alternative Bewährungssystem vorliegen, hat die Behörde die Herstellung eines neuen Führerscheines, in dem Code 69 (inklusive seines Ablaufdatums) einzutragen ist, zu veranlassen und dem Antragsteller diesen auszuhändigen oder zukommen zu lassen. Die Ausstellung eines vorläufigen Führerscheines ist zulässig. Das Ausstellungsdatum dieses Führerscheines gilt als Beginn der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem.

(4) In Abständen von jeweils zwei Monaten ab dem Einstieg in das Alternative Bewährungssystem hat der ABS-Teilnehmer ein Mentoringgespräch gemäß § 3 mit einem von der ABS-Institution bestellten Mentor zu absolvieren. Die zweimonatige Frist kann von der ABS-Institution in begründeten Einzelfällen (etwa wegen Krankheit oder längerem Auslandsaufenthalt etc.) im angemessenen Ausmaß erstreckt oder verkürzt werden.

(5) Wenn es für die Feststellung von Verstößen geeignet erscheint, kann der Mentor dem Teilnehmer die Führung eines Fahrtenbuches auftragen.

(6) Sofern der ABS-Teilnehmer mit mehreren Fahrzeugen am ABS teilnimmt, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sowie sonstige auf das Fahrzeug oder die Alkoholverkehrssperre Bezug nehmende Bestimmungen dieser Verordnung (mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Z 1) für alle verwendeten Fahrzeuge oder Geräte.

Mentoringgespräch

§ 3.

(1) Beim Mentoringgespräch haben ausschließlich der Mentor und der Teilnehmer und gegebenenfalls ein Sprachhelfer anwesend zu sein. Die Gesamtdauer des Mentoringgesprächs darf (mit Ausnahme des ersten Mentoringgesprächs) einschließlich der Datenauslese des Gerätes höchstens eine Stunde betragen.

(2) Anlässlich des ersten Mentoringgesprächs

1. hat die Einschulung des Teilnehmers am Gerät zu erfolgen,
2. sind die allgemeinen Rahmenbedingungen über den Ablauf des Alternativen Bewährungssystems zu erläutern,
3. sind gegebenenfalls besondere Umstände über den Ablauf des Alternativen Bewährungssystems wie etwa die Rechtsfolgen bei Verstößen gemäß § 5 zu erläutern,
4. ist über die Datenaufzeichnungen durch das Gerät und die Datenverarbeitung durch die ABS-Institution aufzuklären und
5. hat der Teilnehmer in die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten schriftlich einzuwilligen.

(3) Anlässlich der weiteren Mentoringgespräche

1. sind die Daten des Gerätes auszulesen und auf das Vorliegen von Verstößen zu überprüfen,
2. sind die Erfahrungen des Teilnehmers mit der Alkoholverkehrssperre zu besprechen,
3. ist das Fahrverhalten anhand der ausgelesenen Daten und gegebenenfalls des Fahrtenbuches zu besprechen und sind Strategien für eine erfolgreiche Weiterführung des Programmes zu erarbeiten,

4. ist eine Unterstützung bei administrativen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Alkoholdelikt anzubieten und
5. hat eine Kalibrierung des Gerätes durch den Mentor zu erfolgen.

(4) Das Mentoringgespräch hat bei der ABS-Institution oder an einem anderen geeigneten Ort stattzufinden. Die Organisation von Zeit und Ort des Mentoringgesprächs obliegt dem Mentor. Der Mentor hat eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung der Mentoringgespräche zu führen, aus der der Zeitpunkt der Gespräche, deren Dauer, der agierende Mentor inklusive der in Ausbildung befindlichen Mentoren, der Name des Teilnehmers und Angaben zu den festgestellten Verstößen zu entnehmen sind. Diese Dokumentation ist der ABS-Institution zu übergeben.

(5) Die aus der Alkoholverweigerungsbeschluss ausgelesenen Daten sind von der ABS-Institution zu speichern und fünf Jahre nach Ende der Teilnahme am ABS zu löschen.

Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem

§ 4.

(1) Anlässlich des Ablaufes der ABS-Dauer gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz hat das letzte Mentoringgespräch stattzufinden. Sofern das vorangegangene Mentoringgespräch weniger als einen Monat zurückliegt, kann dieser Termin in abgekürzter Form abgehalten werden und sich gegebenenfalls auf die Auslese der Daten beschränken. Die Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem ist dem Teilnehmer zu bestätigen und der Behörde mitzuteilen. Der Teilnehmer ist berechtigt das Gerät aus seinem Fahrzeug ausbauen zu lassen. Die Behörde hat auf Antrag die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen. Nach Ablauf der ABS-Dauer erlischt die in § 1 Abs. 1 Z 4 genannte Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem.

(2) Hat der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) während der ABS-Dauer ins Ausland verlegt, so bleibt es ihm freigestellt, die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem in Österreich fortzusetzen oder aus diesem auszuschneiden. Scheidet der Teilnehmer aus dem System aus, ist nach § 6 vorzugehen. Wird die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem fortgesetzt, so ist das Verfahren von der bisher zuständigen Behörde und der ABS-Institution weiterzuführen. Diesfalls hat diese Behörde die Behörde des nunmehrigen Wohnsitzstaates nach Ablauf der ABS-Dauer von der Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zu informieren und ihr mitzuteilen, dass nichts gegen die Ausstellung eines Führerscheines ohne Auflage der Verwendung der Alkoholverweigerungsbeschluss spricht. Wurde der Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, ist in diesem Fall ein Führerschein von der letzten österreichischen Wohnsitzbehörde auszustellen.

2. Abschnitt

Verstöße, Ausschluss und Ausscheiden aus dem System Verstöße und Ausschluss aus dem ABS

§ 5.

(1) Als Verstoß im Rahmen des Alternativen Bewährungsystems gilt insbesondere:

1. der Versuch das Fahrzeug unter Umgehung der Alkoholwegfahrsperre zu starten,
2. der Versuch, die Alkoholwegfahrsperre zu deaktivieren,
3. die Registrierung von Alkoholwerten in einem dem in § 2 Abs. 2 genannten Wert übersteigenden Ausmaß nach Aufforderung zur Abgabe einer Atemluftprobe durch das Gerät während der Fahrt,
4. das Lenken von anderen Fahrzeugen als jene, die gemäß § 2 Abs. 2 bekanntgegeben wurden,
5. das Überschreiten der für das Mentoringgespräch festgesetzten Frist gemäß § 2 Abs. 4 im nicht angemessenen Ausmaß,
6. die mangelnde Mitarbeit im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems im Sinne des § 9 Abs. 2,
7. die wiederholte Registrierung von Alkoholwerten in einem dem in § 2 Abs. 2 genannten Wert übersteigenden Ausmaß vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges,
8. die wiederholte Nichtabgabe einer Atemluftprobe bei Aufforderung durch das Gerät,
9. das wiederholte Abgeben einer fehlerhaften Probe ohne Korrektur nach Aufforderung zur Abgabe einer Atemluftprobe durch das Gerät während der Fahrt,
10. das wiederholte Fehlen oder mangelhaftes Führen eines Fahrtenbuches gemäß § 2 Abs. 5, das bei zumindest zwei Mentoringgesprächen festgestellt wurde.

Ein wiederholter Verstoß im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems gemäß den Z 7 bis 10 liegt auch dann vor, wenn zumindest zwei der in den Z 7 bis 10 genannten Handlungen nur ein Mal begangen werden.

(2) Wurde ein Verstoß gemäß Abs. 1 festgestellt, ist dem ABS-Teilnehmer die Lenkberechtigung für die gesamte von der Behörde ursprünglich festgesetzte Restdauer zu entziehen. Der für die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem ausgestellte Führerschein ist der Behörde unverzüglich abzuliefern. Damit endet für den Teilnehmer die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem. Darüber hinaus zieht die Begehung von Verstößen gemäß Abs. 1 keine weiteren Rechtsfolgen, weder für den Teilnehmer noch für andere Personen nach sich. Wenn der ABS-Teilnehmer während der ABS-Dauer Delikte begeht, die zum Entzug der Lenkberechtigung führen, ist gemäß § 24ff FSG und zusätzlich gemäß der voranstehenden Bestimmungen dieses Absatzes vorzugehen.

(3) Wurden vom Mentor Verstöße festgestellt, hat er den Teilnehmer darüber sowie über die möglichen Rechtsfolgen zu informieren. Der Mentor hat darüber eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Mentor zu unterzeichnen. Die ABS-Institution hat die Behörde unverzüglich darüber zu informieren (§10 Z 2).

(4) Ein neuerlicher Einstieg in das Alternative Bewährungssystem wegen desselben Deliktes nach einem Ausschluss gemäß Abs. 2 ist unzulässig.

(5) Abs. 1 bis Abs. 4 sind auch anzuwenden, wenn der ABS-Teilnehmer seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) während der ABS-Dauer ins Ausland verlegt hat und nicht aus dem Alternativen Bewährungssystem ausgeschieden ist. Die Mentoringgespräche gemäß § 3 sind diesfalls bei der ABS-Institution gemäß § 7 Abs. 1 zu absolvieren. Wurden zusätzlich ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist diese Auflage ebenfalls unverändert weiterhin zu erfüllen.

Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem

§ 6.

Kann der Lenker das Alternative Bewährungssystem aus Gründen nicht mehr fortsetzen, die er nicht selbst zu vertreten hat (wie z. B. Erkrankung, Fahrzeugdiebstahl, Totalschaden, sodass die weitere Benützung eines Fahrzeuges nicht mehr möglich ist), so hat er die Behörde oder die ABS-Institution darüber zu informieren. Die Behörde hat die Entziehung der Lenkberechtigung für die Restdauer der ursprünglichen Entziehungsdauer festzusetzen. Dies gilt auch für den Fall eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Alternativen Bewährungssystem. Ein neuerlicher Einstieg in das Alternative Bewährungssystem nach dem Ausscheiden wegen demselben Delikt ist unzulässig. Die Behörde hat die ABS-Institution über das Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem zu informieren.

...“

Wie oben ausgeführt, war dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.12.2020 die Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Monaten entzogen worden (gemäß § 26 Abs. 2 Z 6 FSG; zweites Delikt nach § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren). Der Bf stellte in der Folge einen Antrag auf Teilnahme am ABS. Die belangte Behörde prüfte, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Bf hatte am 02.12.2020 ein Kraftfahrzeug gelenkt, obwohl ihm der Führerschein einen Tag zuvor vorläufig abgenommen worden ist. Mit Straferkenntnis des PK D. vom 26.01.2021 ist der Bf auch rechtskräftig wegen Übertretung des § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG bestraft worden. Mit Punkt 2. des angefochtenen Bescheides ist der Antrag des Bf auf Zulassung zum ABS abgewiesen worden. In seiner Beschwerde verweist der Bf auf die Umstände, wie es dazu gekommen ist, dass er am 02.12.2020 ein Kraftfahrzeug trotz vorläufiger Abnahme des Führerscheines gelenkt hat und führt weiters aus, trotz des zusätzlichen Entzuges der Lenkberechtigung um 3 Monate könne ihm doch die Teilnahme am ABS bewilligt werden.

Nach § 1 Abs. 1 FSG-ABSV besteht die Möglichkeit, wenn die Lenkberechtigung gemäß § 24 bis § 26 FSG entzogen worden ist, am ABS teilzunehmen, doch dies nur dann, wenn nach Abs. 1 Z 1 des § 1 der genannten Verordnung ein Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung mit einer Entziehungsdauer von mindestens 4 Monaten wegen eines im § 99 Abs. 1, 1a oder 1b StVO 1960 genannten Deliktes vorliegt. Dem Bescheid der belangten Behörde vom 16.12.2020 lag ein solches Delikt (§ 99 Abs. 1a StVO 1960) zugrunde, sodass die belangte Behörde zunächst aufgrund des Antrages des Bf geprüft hat, ob eine

Teilnahme des Bf am alternativen Bewährungssystem in Frage kommt bzw. welche Voraussetzungen er hierfür erfüllen muss. Der belangten Behörde ist dann aber zur Kenntnis gebracht worden, dass der Bf am 02.12.2020 eine Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG begangen hat (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung, da diese entzogen worden ist bzw. richtigerweise: trotz vorläufiger Abnahme des Führerscheines).

Der Bf übersieht nun bei seiner Argumentation, dass mit Punkt 1. des angefochtenen Bescheides die Lenkberechtigung für die Dauer von weiteren 3 Monaten entzogen wird, dieser Entziehung aber kein Delikt nach § 99 Abs. 1, 1a oder 1b StVO 1960 zugrunde liegt. Wenn der Bf vermeint, die Behörde hätte doch einfach diese weitere Entziehungsdauer den 10 Monaten hinzufügen und die Zulassung zum Alkolockprogramm zu einem späteren Zeitpunkt (er nennt den 15.06.2021) verfügen können, so findet sich für eine solche Vorgangweise in der FSG-ABSV keine Grundlage.

Wenn einem Lenker die Lenkberechtigung nicht nur wegen eines Deliktes nach § 99 Abs. 1, 1a oder 1b StVO 1960 entzogen worden ist, sondern wie im vorliegenden Fall wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung bzw. trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines, dann besteht keine Möglichkeit, am ABS teilzunehmen. Die belangte Behörde hat daher zu Recht, weil es eben nach Punkt 1. des angefochtenen Bescheides zu einer weiteren Entziehung der Lenkberechtigung in der Dauer von 3 Monaten (siehe § 7 Abs. 6 lit. a FSG) gekommen ist, den Antrag des Bf auf Zulassung zum Programm Alkoholwegfahrsperre/alternatives Bewährungssystem/Alkolock abgewiesen.

Aufgrund der obigen Erwägungen war daher die Beschwerde, die sich nur gegen Punkt 2. des angefochtenen Bescheides richtet, als unbegründet abzuweisen.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich keine über die Bedeutung des Einzelfalles hinausgehenden Rechtsfragen stellten.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fritz
Richter